

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/14/7969 Status: öffentlich Datum: 02.01.2014 Verfasser: Maria Schultz
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
<p>B- Plan Nr. 36 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage</p> <p>hier: Beschuß zum erneuten Entwurf und zum verkürzten Auslegungsverfahren</p>	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen führt das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage als zweistufiges Verfahren durch.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde durch öffentliche Auslegung in der Zeit von 10. Oktober bis 12. November 2013 vorgenommen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel beteiligt. Die Beteiligung der Nachbargemeinden ist erfolgt. Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen kann davon ausgehen, dass die Planung mit den Nachbargemeinden entsprechend § 2 Abs. 2 BauGB abgestimmt ist. Die beteiligten Nachbargemeinden haben zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes keine Bedenken geäußert, so dass im Zusammenhang mit den Änderungen keine erneute Beteiligung der Nachbargemeinden notwendig ist.

Im Rahmen der Abwägung sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwegen (vgl. Abwägungsprotokoll). Das Abwägungsergebnis ist der Öffentlichkeit sowie den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange mitzuteilen.

Voraussetzung für die abschließende Behandlung sind die endgültigen Aussagen zum

- Straßenverkehr und zum Schutz vor Lärm vom Straßenverkehr,
- Ausbau des Kreisverkehrs, Zustimmung des Straßenbauamtes Schwerin sowie des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Rostock,
- die Bereitstellung und dauerhafte Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzflächen bzw. der Kompensationsflächenäquivalente auf gemeindeeigenen Grundstücken,
- die Klarstellung, dass keine Flächen für Regenwasserrückhalter im B-Plangebiet notwendig sind und die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in östliche Richtung erfolgt.

Die Variantenüberprüfung in Bezug auf Schall, Schallschutzmaßnahme in Wichmannsdorf, lag vor erneutem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur gerechten Abwägung öffentlicher Belange und privater Belange gegeneinander und untereinander vor.

Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen und der hieraus resultierenden Änderungen des Entwurfes soll ein erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst werden.

Maßgeblich ist hier die Lageänderung des Kreisverkehrs. Dieser wurde etwas in östliche Richtung verschoben.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

1. Die aufgrund der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Es ergeben sich
 - zu berücksichtigende,
 - teilweise zu berücksichtigende und
 - nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.
- Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Amt Klützer Winkel wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Die erneuten Entwürfe der Planzeichnung (Teil A), des Textes (Teil B) sowie die Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und der Begründung inklusive Umweltbericht werden gebilligt und für das weitere Beteiligungsverfahren bestimmt.
4. Die erneuten Entwürfe der Planzeichnung (Teil A), des Textes (Teil B) sowie die Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und der Begründung inklusive Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind verkürzt auf die Dauer von 2 Wochen gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in angemessener Frist am Planverfahren erneut zu beteiligen.
6. Auf eine erneute Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB kann verzichtet werden.
7. In der Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung ist anzugeben, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
8. Mit der Bekanntmachung zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Finanzielle Auswirkungen:**Anlagen:**

1. Plan
2. Textteil
3. Abwägungsunterlagen

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/13/7921 Status: öffentlich Datum: 02.12.2013 Verfasser: Carola Mertins
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
<p>7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 (Anleger an der Wohlenberger Wiek)</p> <p>Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde</p>	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Die Stadt Klütz stellt die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ferienbebauung auf dem Anleger zu schaffen und eine Gastronomieeinrichtung an Land zu integrieren.

Landseitig sollen Parkplätze für die Ferienhäuser errichtet werden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden bisherige Verkehrsflächen auf dem Anleger sowie dem nordöstlichen Bereich des Sonstigen Sondergebietes Hafen zu Sondergebietflächen Maritimes Feriengebiet. Ein Teil der bisherigen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Strand wird zu Sondergebietflächen Versorgung und Infrastruktur. Die bisher vorgesehene Fläche für Versorgung und Infrastruktur soll vergrößert werden.

Die restlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Strand bleiben Grünflächen bzw. Strandflächen. Hier ergeben sich keine wesentlichen Änderungen zu den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Der Bereich der Verkehrsflächen auf der Straße am Anleger wird zu Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung. Weiterhin erfolgt eine Rücknahme des Sondergebietes Mole.

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen als Nachbargemeinde kann Anregungen und Bedenken äußern.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 (Anleger an der Wohlenberger Wiek) weder Anregungen noch Bedenken zu äußern.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

1. Vorentwurf – Auszug
Begründung - Protokollant

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/14/7994 Status: öffentlich Datum: 13.01.2014 Verfasser: Herr Gromm		
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen				
Beschluss über die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr Ostseebad Boltenhagen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Am 1. Januar 2014 trat eine neue Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung) in Kraft.

Gemäß § 4 Absatz 1 dieser Verordnung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Höhe der Entschädigung für die Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr Boltenhagen zu entscheiden.

Vom Gemeindewehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Boltenhagen wurde mit Schreiben vom 12.01.2014 vorgeschlagen, die Aufwandsentschädigung für Funktionsinhaber wie folgt neu festzulegen:

Funktion	Bisheriger Betrag / pro Monat	Künftiger Betrag / pro Monat
Gemeindewehrführer	127,50 EURO	170,00 EURO
Stellv. Gemeindewehrführer	63,75 EURO	85,00 EURO
Jugendfeuerwehrwart	63,75 EURO	85,00 EURO

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, die Aufwandsentschädigung für Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr Boltenhagen wie folgt ab dem 01.01.2014 festzusetzen:

1. Gemeindewehrführer 170,00 EURO pro Monat
2. Stellv. Gemeindewehrführer 85,00 EURO pro Monat
3. Jugendfeuerwehrwart 85,00 EURO pro Monat

Finanzielle Auswirkungen:

Funktion	Bisheriger Betrag / pro Jahr	Künftiger Betrag / pro Jahr	Mehrbedarf
Gemeindewehrführer	1.530,30 EURO	2.040,00 EURO	509,70 EURO
Stellv. Gemeindewehrführer	765,00 EURO	1.020,00 EURO	255,00 EURO
Jugendfeuerwehrwart	765,00 EURO	1.020,00 EURO	255,00 EURO
Gesamt	3.060,00 EURO	4.080,00 EURO	1.019,00 EURO

Anlagen:

1. Antrag des Gemeindewehrführers vom 12.01.2014
2. Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/14/8035 Status: öffentlich Datum: 21.01.2014 Verfasser: Richter, Ilona
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
Beschluss der Gemeinde zur Anhörung des Amtes Klützer Winkel zur Rückübertragung von Selbstverwaltungsaufgaben	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Die Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist eine unselbstständige Einrichtung der Gemeinde in Form eines Eigenbetriebes. Nach Einamzung in das Amt Klützer Winkel ist die Aufgabenwahrnehmung für die Kurverwaltung nach § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsordnung nicht auf das Amt Klützer Winkel übergegangen, sondern bei der Gemeinde geblieben. Dieses bezieht sich aber auf die reine Aufgabenwahrnehmung des Eigenbetriebes auf Grundlage der Eigenbetriebssatzung und des entsprechenden Landesrechtes und nicht auf die Übertragung weiterer hoheitlicher Aufgaben der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen auf den Eigenbetrieb als Träger der öffentlichen Verwaltung für die Gemeinde.

Durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen sollte ein Antrag zur Anhörung an das Amt Klützer Winkel zur Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 127 Abs. 1 S. 5 KV M-V gestellt werden. Hierzu ist ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

Die Wahrnehmung der Selbstverwaltungsaufgaben des eigenen Wirkungskreises beinhaltet die Umsetzung der Abgabesatzungen auf dem Gebiet des Tourismus für nachfolgend aufgeführte Satzungen;

Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 01.12.2006, 2. Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung von Strandbenutzungsgebühren vom 01.12.2006, Gebührensatzung für die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 17.05.2013, Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 18.12.2012, Satzung über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 15.06.2006, Gebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für die Benutzung der Seebrücke vom 07.04.2004, Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Benutzung der Bäderbibliothek und die Erhebung von Gebühren durch die Bäderbibliothek vom 20.12.20, Kurabgabensatzung vom 22.12.2010 und die 1. Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 18.12.2012.

Die verwaltungsmäßige Umsetzung der Abgabesatzungen soll dem „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ zugeordnet werden.

Für die Übertragung der Selbstverwaltungsaufgaben ist die Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg einzuholen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, einen Antrag zur Wahrnehmung der Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben im eigenen Wirkungskreis der Umsetzung der Abgabesatzungen auf dem Gebiet des Tourismus durch den „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“, beim Amt Klützer Winkel zu

stellen. Die Verwaltung des Amtes Klützer Winkel wird mit der Einholung der Zustimmung bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/14/8036 Status: öffentlich Datum: 21.01.2014 Verfasser: Richter, Ilona
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
Beschluss zur Einreichung einer Beschwerde über Baumpflegemaßnahmen im Küstenbereich der Gemeinde	
Beratungsfolge:	
Gremium Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung

Sachverhalt:

Die Düne in Boltenhagen ist eine Küstenschutzdüne. Für die Oberflächensicherung ist sie mit Gräsern, Sträuchern und Gehölzen bepflanzt worden. Diese Bepflanzung wirkt als natürlicher Sandfang, in dem er Sandverwehungen aus der Düne ins Hinterland minimiert, Sand in der Düne akkumuliert und somit das Höhenwachstum positiv beeinflusst. Darüber hinaus wird mit der Bepflanzung eine Voraussetzung für eine natürliche Besiedelung durch Standort typische Tierarten geschaffen.

Wir sehen aus diesem Grunde keinerlei Notwendigkeit aus naturschutzfachlichen, landschaftspflegerischen sowie küstenschutzfachlichen Gründen solche Gehölzarbeiten zu genehmigen. Hier werden subjektive, egoistische Interessen Einzelner bedient.

Wir sehen eher eine nachteilige Auswirkung auf die Funktionalität der Küstenschutzdüne. Insbesondere verweisen wir auf die Schädigung des Landschaftsbildes.

Bezüglich der Erteilung einer Genehmigung durch das STALU Westmecklenburg, als zuständige Behörde zur Durchführung von Rohdungs- und Pflegearbeiten im Dünenbereich, wird durch den Bauausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vorgeschlagen ein Protestschreiben an das STALU Westmecklenburg zu verfassen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, für die Erteilung von Genehmigungen für Baumpflegemaßnahmen im Küstenbereich ein Protestschreiben an das STALU Westmecklenburg, als zuständige Behörde zu verfassen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/14/8019 Status: öffentlich Datum: 16.01.2014 Verfasser: Daniela Schmidt
Federführend: Kurverwaltung Boltenhagen	
Vorstellung des Wirtschaftsplans 2014; hier 2. Entwurf	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Hauptausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ ist untergliedert in den Erfolgsplan, Finanzplan, die Pläne für die Bereiche „Allgemeiner Kurbetrieb“, „Strand“ und „Parkplätze“, die Stellenübersicht, die Übersicht über die Bereiche des Eigenbetriebes und die Übersicht über die aus den Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen.

Im Erfolgsplan schlagen Erträge mit 2.942.028 EUR zu Buche, denen Aufwendungen in Höhe von 2.940.142,50 EUR gegenüber stehen. Mit einem Jahresgewinn von 1.885,50 EUR wird in 2014 gerechnet.

Im Finanzplan 2014 wird von einem Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von 359.485,50 EUR, einem Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit von 743.550 EUR ausgegangen.

Der Gesamtbetrag der Umsatzerlöse hat sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert, da davon ausgegangen wird, dass die Vorjahreswerte an Kurbeitrag, Fremdenverkehrsabgabe und Parkgebühren wieder erreicht werden.

Im Vergleich zu 2013 sind die gesamten Aufwendungen inklusive Material und Personalkosten leicht erhöht worden. Überwiegend sind diese durch Mehraufwand bezüglich Ordnung und Sauberkeit im Seehotel sowie durch steigende Energiekosten zurück zu führen. Hinzu kommen erhöhte Aufwendungen für die innovative und energetische Modernisierung von 3 Toilettenanlagen. Die Erhöhung der Personalkosten hat tarifpolitische Gründe und beruht außerdem auf Neuanstellungen.

Der Finanzplan ist stark durch die Investitionen Neubau einer Dünenpromenade auf Hochwasserschutzdüne, Neubau von 2 innovativen öffentlichen Toilettenanlagen sowie der Neugestaltung der DLRG-Unterkünfte geprägt

Beschlussvorschlag:

Der Kurbetriebsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen dem 2. Entwurf des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen für das Wirtschaftsjahr 2014 in der neuen vorliegenden Fassung zu zustimmen und die Kurverwaltung im Rahmen des Wirtschaftsplans mit Beschlussfassung zu ermächtigen tätig zu werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen: - 2. Entwurf - Wirtschaftsplan 2014

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/14/8042 Status: öffentlich Datum: 21.01.2014 Verfasser: Arne Longerich
Federführend: FB I Zentrale Dienste / Finanzen	
Beschluss zur 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

§ 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen regelt derzeit, dass Auftragsvergaben für Bauvorhaben, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind und für deren Bauleistung eine öffentliche Ausschreibung erfolgt ist, auf das Amt Klützer Winkel übertragen werden. Der Bürgermeister ist damit nicht zuständig; vor der Auftragsvergabe ist lediglich das Benehmen mit dem Bürgermeister herzustellen. Der verwandte Begriff der „öffentlichen Ausschreibung“ meint folgerichtig alle Formen der öffentlichen Ausschreibung.

Nunmehr ist es aber dennoch vermehrt zu Unklarheiten um den Begriff der „öffentlichen Ausschreibung“ gekommen, so dass Herr Christian Schmiedeberg, 1. Stellv. des Bürgermeisters, jetzt vorgeschlagen hat, eine klarstellende Satzungsänderung herbeizuführen. Die Streichung des Passus „... und für deren Bauleistung eine öffentliche Ausschreibung erfolgt ist...“ ist dabei angedacht. Das Amt ist zur Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens – egal welcher Ausschreibungs- bzw. Vergabeform sich aufgrund des Auftragsvolumens sich letztlich zu bedienen ist – verpflichtet, unabhängig davon, ob dies in einer Hauptsatzung zusätzlich geregelt ist oder nicht. Eine Streichung des v. g. Passus aus der jetzigen Hauptsatzungsregelung wäre daher möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt die anliegende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

01. Entwurf einer 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
02. synoptische Darstellung der Satzungsänderung

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/14/8040 Status: öffentlich Datum: 21.01.2014 Verfasser: Richter, Ilona
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
Bestätigung der Eilentscheidung des 1. stellv. Bürgermeisters- Festlegung Wahlbereichseinteilung	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Nach § 61 Abs. 3 Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 ist das Gemeindewahlgebiet durch Beschluss der Gemeindevertretung in Wahlbereiche einzuteilen bzw. abzugrenzen. Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde, in der gewählt wird. Dabei ist zu beachten, dass Wahlgebiete mit einer Einwohnerzahl bis 25.000 nicht in mehrere Wahlgebiete einzuteilen sind (s. § 61, Abs. 2, Satz 1 LKWG M-V).

Ausgehend von den voran gegangenen Gemeindewahlen hat sich die Einteilung in nur ein Wahlgebiet bewährt.

Da die Festlegung der Wahlbereichseinteilung in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für die öffentlichen Bekanntmachung zur Einreichung der Wahlvorschläge anzugeben ist, musste durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister eine Eilentscheidung gefasst werden. Das Informationsschreiben durch die Kreiswahlbehörde zur Notwendigkeit des Beschlusses durch die Gemeindevertretung zur Festlegung der Wahlbereiche und durch das Landes- und Kommunalwahlgesetz hat die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich zu erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen bestätigt die Eilentscheidung des stellv. Bürgermeisters vom 15. Januar 2014, das Wahlgebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für die Gemeindewahl am 25. Mai 2014 in einen Wahlbereich einzuteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Eilentscheidung

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/14/8053 Status: öffentlich Datum: 22.01.2014 Verfasser: Annegret Domres
Federführend: FB I Zentrale Dienste / Finanzen	
Beschluss zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen an den Kosten des Neujahrsempfanges 2014 - Einstellung in den Haushalt für das Jahr 2014	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Durch die Kurverwaltung des Ostseebades Boltenhagen wird jährlich ein Neujahrsempfang durchgeführt.

In den vergangenen Jahren hat sich die Gemeinde an den Kosten dieser Veranstaltung mit 50 %, jedoch höchsten 2.000 Euro, beteiligt.

So soll auch in diesem Jahr verfahren werden.

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 30.01.2013 trifft der Hauptausschuss Entscheidungen bei einer einmaligen Leistung innerhalb der Wertgrenze von 2.000 bis 20.000 Euro.

Aufgrund der außergewöhnlichen Situation, dass für das Haushaltsjahr 2014 noch keine genehmigte Haushaltssatzung vorliegt, soll die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen entscheiden, ob dieser Zuschuss von höchstens 2.000 Euro in den Haushalt für das Jahr 2014 eingestellt wird.

Eine Auszahlung des Zuschusses an die Kurverwaltung kann erst erfolgen, sobald die genehmigte Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2014 sowie die entsprechende Abrechnung der Kurverwaltung vorliegen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, sich mit 50 % der bei der Kurverwaltung verbleibenden Kosten, jedoch höchstens 2.000 Euro, am Neujahrsempfang 2014 zu beteiligen und diese Kosten in den Haushalt für das Jahr 2014 einzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einstellen des Zuschusses – höchstens 2.000 Euro – in den gemeindlichen Haushalt für das Jahr 2014

Anlagen:

keine

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/14/8055
Federführend:	Status: öffentlich
FB II Bau- und Ordnungswesen	Datum: 22.01.2014
	Verfasser: Ilona Richter
Grundsatzbeschluss zum Erwerb zur Vergabe von Brennholz	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Hauptausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Durch Bürger der Gemeinde wird verstärkt nach Erwerb von Brennholz nachgefragt. Auf den gemeindeeigenen Grundstücken (Wald u.a.), fällt im Zuge der Beseitigung von Windbruch diverses Holz an. Die im Zuge der Gefahrenabwehr gefällten Bäume werden am Grünlagerplatz in Tarnewitz abgelegt.

Durch die Verwaltung wird vorgeschlagen, dass interessierte Bürger der Gemeinde nach Antragstellung das Brennholz erwerben können. Die Preisfestsetzung zur Abgabe von Gemeindeeigenen Holz in Selbstwerbung sollte nach dem im Landesforstamt vorliegenden aktuellen Preisen erfolgen.

Der beim Landesforstamtverwaltung erfragte aktuelle Holzpreis (Stand 22.01.2014) liegt bei 35 € je Raumeter zzgl. Mehrwertssteuer und für Selbstwerber liegt der Preis bei 16 € je Raumeter zzgl. Mehrwertssteuer.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, das im Bereich der gemeindeeigenen Grundstücke anfallende Brennholz für Selbstwerber nach dem im Landesforstamt vorliegenden aktuellen Preisen zu veräußern.

Finanzielle Auswirkungen:

zusätzliche Einnahmen

Anlagen:

keine

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung